

Bremen, den 07.06.2016

Pressemitteilung 5 / 2016

Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungsverfahren gegen Polizeischützen ein

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat das Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibeamten, der im Verdacht stand, sich des versuchten Totschlags dadurch schuldig gemacht zu haben, dass er am 04.03.2016 bei einem Vorfall im Hause Tiefer 15 in Bremen durch die Abgabe mehrerer Schüsse eine junge Frau schwer verletzte, gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, da der für eine Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht nicht zu begründen war.

Nach den durchgeführten Ermittlungen wurden die am Einsatz beteiligten Polizeibeamten zu einem Familienstreit der Kategorie 1 (= Leib und Leben sind unmittelbar gefährdet / Tathandlung dauert an) gerufen. Im Tatobjekt wurden von ihnen im Treppenhaus nicht unerhebliche Blutspuren wahrgenommen, die zur Tatortwohnung führten. Aus der Tatortwohnung drangen zu diesem Zeitpunkt Geräusche, die auf eine Auseinandersetzung innerhalb der Wohnung schließen ließen. Durch den Beschuldigten wurde mehrfach „Polizei“ gerufen und versucht, die Wohnungstür aufzutreten, was jedoch misslang. Aus Gründen des Eigenschutzes hatte der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits seine Dienstwaffe aus dem Holster gezogen. Nachdem dann plötzlich die Tür geöffnet und sofort aus der Wohnung heraus ein Schuss in Richtung des Beschuldigten, der sich nach seinen Angaben nur ca. 1,5 m vor der Tür aufhielt, abgegeben wurde, erwiderte dieser das Feuer und gab insgesamt 5 Schüsse auf die Eingangstür ab. Hiervon trafen drei Schüsse die Geschädigte, die sich, für den Beschuldigten nicht erkennbar, hinter der Eingangstür aufhielt und verletzte diese schwer.

Nach Einholung eines waffentechnischen Gutachtens ist davon auszugehen, dass auf den Beschuldigten ein Schuss aus einer Schreckschusspistole des Modells Walther P22 abgegeben wurde. Bei dieser Pistole handelt es sich um einen 1:1 Nachbau einer scharfen Walther P22. Auch bei der Schussabgabe werden die gleichen mechanischen Abläufe in Gang gesetzt, wie bei scharfen Pistolen. Bei beiden Waffenarten entsteht an der Waffenmündung ein Feuerstrahl und auch der Knalleffekt ist identisch, wodurch es praktisch nicht möglich ist, in der konkreten Situation der Schussabgabe einen Unterschied zwischen dem Schuss aus einer Schreckschusspistole und einer scharfen Pistole festzustellen.

Damit befand sich der Beschuldigte subjektiv in einer Notwehrsituation, weshalb er bei der Abgabe der 5 Schüsse nicht vorsätzlich handelte.

Der Beschuldigte hat aber auch keine fahrlässige Körperverletzung im Amt begangen. Diese würde eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung voraussetzen, die vorliegend gerade nicht festgestellt werden kann. Entscheidend ist hierbei, dass es für den Beschuldigten insbesondere nicht erkennbar war, dass der Schuss, der auf ihn abgegeben wurde, aus einer Schreckschusspistole erfolgte.

Frank Passade
Pressesprecher

§ 170 StPO lautet:

- (1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.
- (2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de